

Gemäss Verordnung über die Beiträge der Grundeigentümer an öffentliche Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen (703.100) werden die Beiträge jährlich wie folgt festgelegt:

In Artikel 6 der Beitragsverordnung sind die Beitragssätze geregelt.

Diese Ansätze basieren laut Artikel 7 Absatz 1 auf dem Schweizerischen Baupreisindex der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen vom 1. Januar 2012, mit einem Stand von 123.2 Punkten.

Aus Absatz 2 dieses Artikels geht die Anpassung wie folgt hervor:

Sie werden automatisch jeweils auf Jahresanfang der Teuerung angepasst, sofern sich der Indexstand um mindestens 2 Prozent verändert hat.

Da der Index 2018 auf 120.2 Punkte reduziert wurde, werden die Beiträge ab 1. Januar 2018 bis auf weiteres wie folgt festgelegt

Artikel 6	Absatz	a)	CHF 12.95
		b)	CHF 5.35
		c)	CHF 12.95
		d)	CHF 5.35